Herzlich willkommen!

Projekt Q –
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

GGUA
Flüchtlingshilfe

1. Die sieben Aufenthaltstitel
2. Sicherung des Lebensunterhalts
3. Die neue Flüchtlings-NE
4. Übergang AsylbLG / SGB II
5. Jugendhilfe
6. Kindergeld
7. Sozialverwaltungsverfahren

8. Arbeitsmarktzugang
9. Ausbildungsduldung
10. Ausbildungsförderung

Die sieben Aufenthaltstitel

Aus der Rubrik „Die wirrsten Grafiken der Welt“.

Die sieben Aufenthaltstitel nach dem AufenthG:

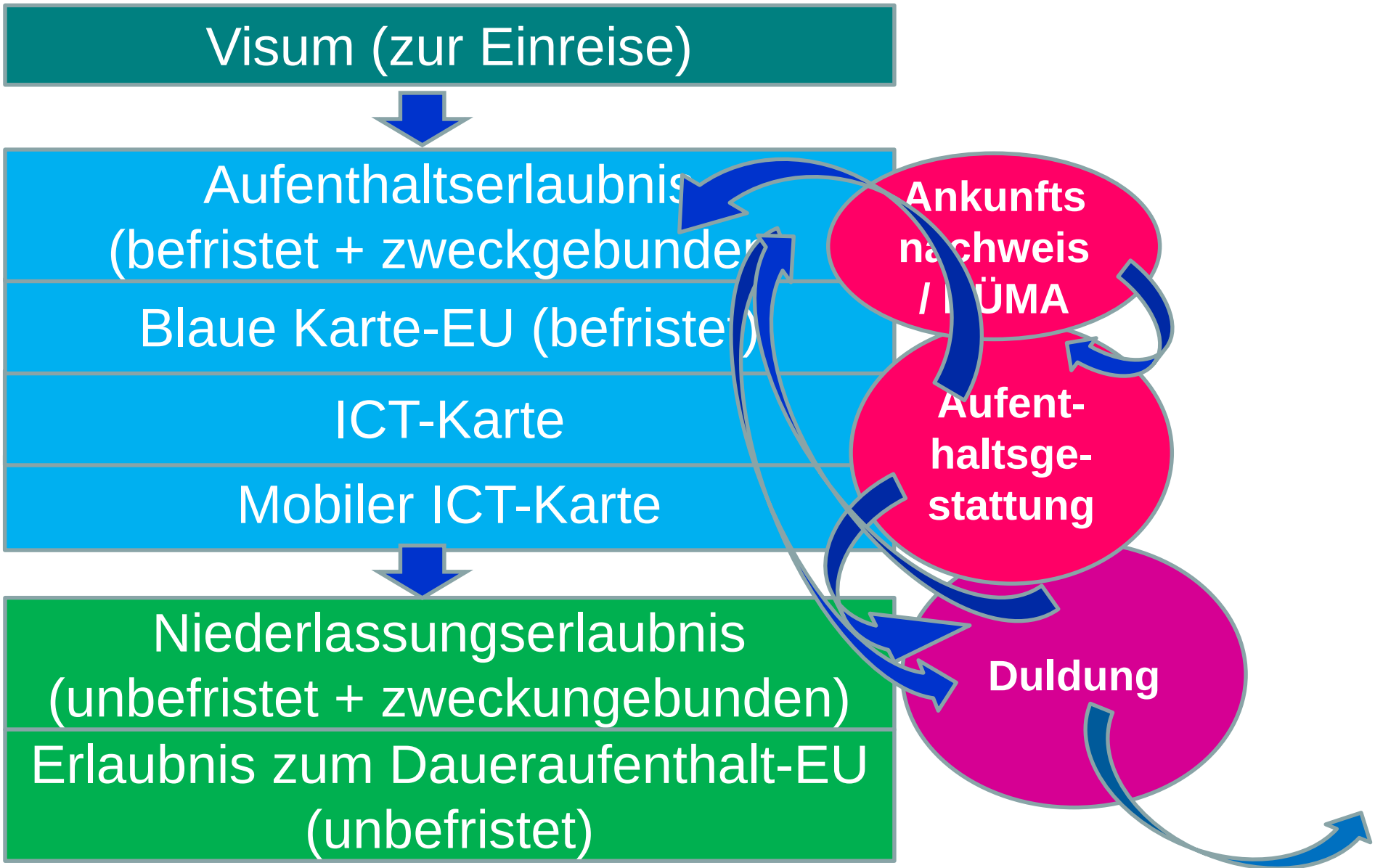

Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13215 (6.9.17)

24. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2017 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	594.269
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	43,3
befristete Aufenthaltsrechte	34,3
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	22,3

Sicherung des Lebensunterhalts

- **§ 5 Abs. 1 AufenthG**

„Die Erteilung *eines Aufenthaltstitels* setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist, (…).“

- **§ 5 Abs. 3 AufenthG**

„In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach **§ 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3** ***ist*** **von der Anwendung der Absätze 1** und 2, in den Fällen des **§ 25 Absatz 4a und 4b** von der Anwendung des **Absatzes 1 Nr. 1** bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach **Kapitel 2 Abschnitt 5** ***kann*** **von der Anwendung der Absätze 1** und 2 abgesehen werden.

§ 9 Abs. 2 AufenthG

2) Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. **sein Lebensunterhalt gesichert ist**,
3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet (…).“

→ Ausnahmen nur, „wenn er sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann“. (§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG)

- **§ 2 Abs. 3 AufenthG**
- Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

1. Kindergeld,
2. Kinderzuschlag,
3. Erziehungsgeld,
4. Elterngeld,
5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

- **§ 2 Abs. 3 AufenthG**
-

Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen und
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.“

Herr J. ist allein stehend und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Er möchte eine Niederlassungserlaubnis beantragen.
Er verdient 1.000 Euro brutto bzw. 760 Euro netto monatlich. Er hat eine Warmmiete von 340 Euro.

Wird das mit der Niederlassungserlaubnis klappen?

Die neue Flüchtlings-NE

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

NE § 26 Abs. 3 Satz 1 o. 3

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

NE § 26 Abs. 3 Satz 1 o. 3

Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

NE § 26 Abs. 4

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

Nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen

NE § 26 Abs. 4

Die Niederlassungserlaubnisse

§ 26 Abs. 3 S.1	§ 26 Abs. 3 S. 3	§ 26 Abs. 4
5 Jahre AE inkl. Asylverf.	**3 Jahre AE inkl. Asylverf.**	**5 Jahre AE inkl. Asylverf.**
Kein Widerruf	Kein Widerruf	-
überwiegende LUS	**weit überwiegende LUS**	**Vollständige LUS, 60 Monate Rentenbeiträge**
ÖSoO, RuGO, Wohnraum	ÖSoO, RuGO, Wohnraum	ÖSoO, RuGO, Wohnraum
A2 GERR	**C1 GERR**	**B1 GERR**
Krankheit, Behinderung ursächlich dann keine LUS, A2, RuGO	-	*Krankheit, Behinderung ursächlich dann* keine LUS, B1, RuGO
keine LUS Rentenalter	-	-

Fristen für die NE

- **5 Jahre** bei humanitärem Aufenthalt (§ 26 IV)
- Generelle Erteilung nach **5 Jahren** AE (§ 9 II Nr. 1)
- Ehemalige Deutsche nach **5 Jahren** *gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland* (§ 38 I 1)
- Selbständige nach **3 Jahren** AE (§ 21 IV)
- Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, Resettlement-Flüchtlinge nach 3 bzw. 5 Jahren (§ 26 III)
- Familienangehörige von Deutschen nach **3 Jahren** AE (§ 28 II)
- Blaue Karte EU nach **33 Monaten**; mit B1 **21 Monaten**
- Hochschulabsolvent*innen nach **2 Jahren** mit Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 (§ 18b)
- **Sofort**ige Erteilung möglich: für Hochqualifizierte (§ 19) und bei kontingentierter Aufnahme (§ 23 II)

AsylbLG

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

AsylbLG
Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

SGB II (Hartz IV)

Zuständig: Jobcenter

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

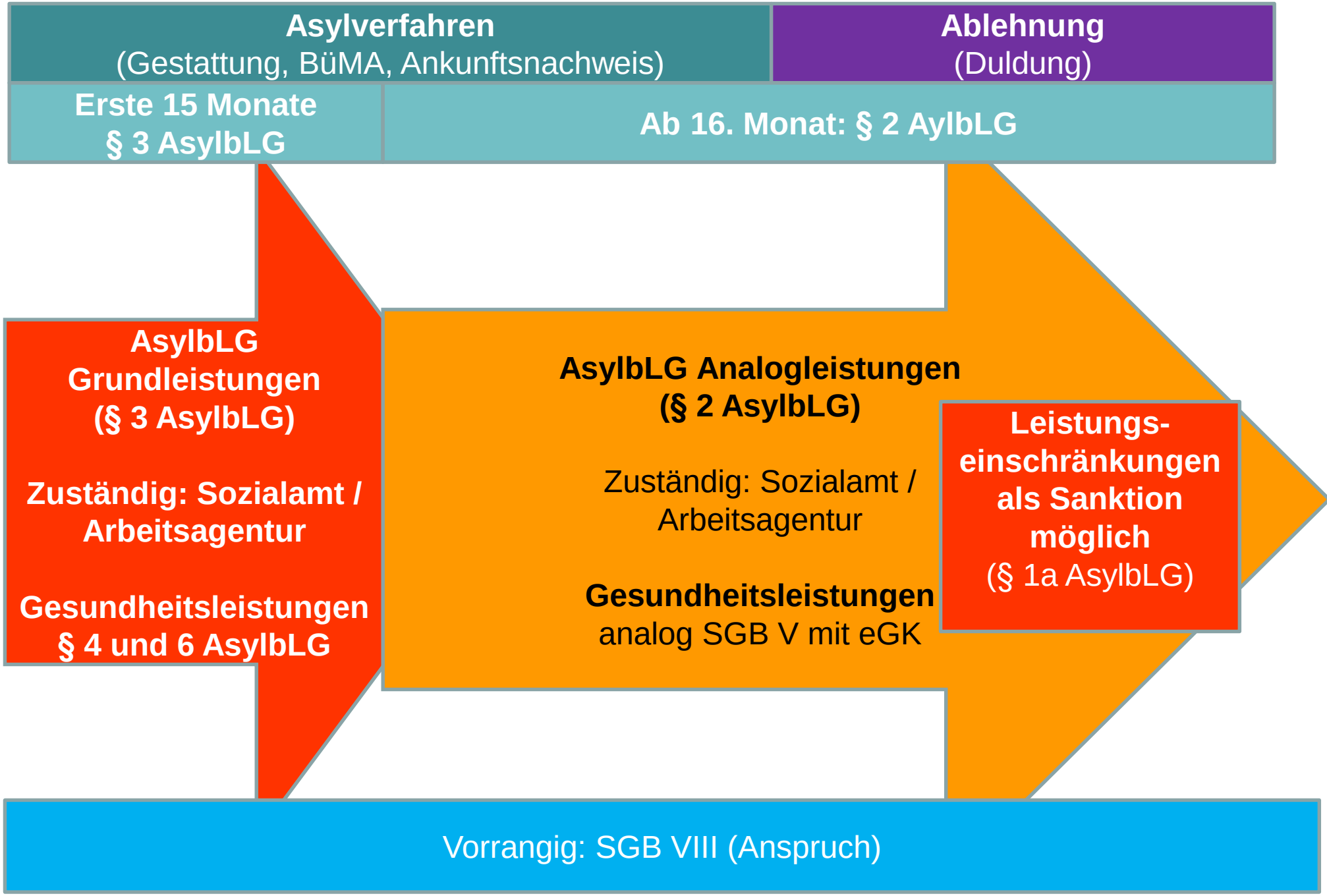
Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)
Ablehnung
(Duldung)
Erste 15 Monate
§ 3 AsylbLG
Ab 16. Monat: § 2 AylbLG
AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG
AsylbLG Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK
Leistungs-
einschränkungen
als Sanktion
möglich
(§ 1a AsylbLG)
Vorrangig: SGB VIII (Anspruch)

AsylbLG / SGB III

Aufenthaltsgestattung / Ankunftsnachweis / BüMA

Duldung / vollziehbar ausreisepflichtig

AE § 24 „wegen des Krieges“

AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“

AE § 25 Abs. 4 Satz 1

AE § 25 Abs. 5

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

SGB II / SGB XII

AE § 23a	AE § 22
AE § 24	AE § 23 Abs. 1
NE § 26 Abs. 3	AE § 23 Abs. 2
NE § 26 Abs. 4	AE § 25 Abs. 1
NE § 23 Abs. 2	AE § 25 Abs. 2
AE § 18a	AE § 25 Abs. 3
AE § 25 Abs. 4 Satz 2	
AE § 104a und b	AE § 25a
AE § 25 Abs. 4a	AE § 25 Abs. 4b
AE § 23 Abs. 4	AE § 25b
AE § 25 Abs. 5	

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

Übergang AsylbLG / SGB II

Beispiel 1

- Herrn J. wird im BAMF-Bescheid subsidiärer Schutz zuerkannt, die Flüchtlingseigenschaft jedoch abgelehnt. Er klagt gegen die Ablehnung, das Klageverfahren läuft. Die Ausländerbehörde erteilt den eAT noch nicht, da er sich zunächst einen Pass besorgen müsse. Das Jobcenter bewilligt keine Leistungen, da das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Linken (BT-Drucksache 18/13329)

13. Was ist der Bundesregierung über die Praxis bekannt, subsidiär Geschützte und Personen mit nationalem Abschiebungsverbot zur Passbeschaffung aufzufordern (entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG; bitte begründen), welche Auffassung vertritt sie hierzu, und ist es zutreffend, dass es eine Weisung des Bundesministeriums des Innern geben soll, wonach Ausländerbehörden auch Geflüchtete grundsätzlich zur Passbeschaffung auffordern sollen (bitte so ausführlich wie möglich antworten und gegebenenfalls richtig stellen bzw. angeben, für welche Flüchtlingsgruppen dies gelten soll)?

Die in der Frage bezeichneten Gruppen benötigen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels keinen gültigen Pass oder Passersatz (§ 5 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 Nummer 4 AufenthG). Ihnen ist zudem ein Ausweisersatz auszustellen, mit dem sie ihre Passpflicht erfüllen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 und § 48 Absatz 4 Satz 1 AufenthG). Unberührt lässt dies die Verpflichtung, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken, wenn dies zumutbar ist (§ 48 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 AufenthG).

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Linken (BT-Drucksache 18/13329)

Ein Reiseausweis für Ausländer hingegen wird für subsidiär Schutzberechtigte nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 der Aufenthaltsverordnung – AufenthV). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar.

Eine Weisungslage des Bundesministeriums des Innern im Sinne der Fragestellung besteht nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II

gespalte denents (7.59)

(10) Die Anerkennung von internationalem Schutz (Flüchtlingsanerkennung nach der GFK - „kleines Asyl“ - und Anerkennung von subsidiärem Schutz) kann Teil einer sog. Gespaltenen Behördenentscheidung sein. Dies ist dann gegeben, wenn Ausländerinnen und Ausländer Asyl im Sinne von Artikel 16a GG begehren und nur als GFK-Flüchtling anerkannt werden oder nur subsidiären Schutz erhalten. Gleiches gilt, wenn Ausländerinnen und Ausländer beantragt haben, als GFK-Flüchtling anerkannt zu werden und nur subsidiären Schutz erhalten.

Der positive Teil der Behördenentscheidung (Anerkennung als GFK-Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte/Schutzberechtigter) wird sofort, d. h. mit Bekanntgabe der Entscheidung durch das BAMF unanfechtbar und damit bestandskräftig. Mit Ablauf des Monats der Bekanntgabe entfällt die Leistungsberechtigung im AsylbLG. Betroffene sind dann - bei Vorliegen der weiteren Leistungsvoraussetzungen - leistungsberechtigt im SGB II. Ob die Betroffenen gerichtlich gegen den ablehnenden Teil der Behördenentscheidung vorgehen, ist für die Unanfechtbarkeit der Anerkennung bzw. Zuerkennung des Schutzstatus und den Wechsel ins SGB II irrelevant.

Beispiel 2

- Für Frau J. wird im BAMF-Bescheid das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots festgestellt, alles andere jedoch abgelehnt. Sie beantragt die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG, die ABH benötigt für die Prüfung jedoch mehrere Monate. Welche Leistungen kann sie erhalten: AsylbLG oder SGB II?

Beispiel 3

- Herr S und Frau H. sind nicht verheiratet, aber anerkannte Flüchtlinge. Sie bringen in Deutschland ein Kind zur Welt. Für das Kind wird kurz nach der Geburt ein Antrag auf Familienasyl gestellt.
- Welchen Aufenthaltsstatus hat das Kind?
- Welche Leistungen erhält das Kind?

BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II (Nr. 7.60a)

- In Deutschland geborene Kinder von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten erhalten entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 des AufenthG oder nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG. Sie sind nicht nach § 1 Absatz 1 des AsylbLG leistungsberechtigt, sondern nach dem SGB II. Da sie Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 33 AufenthG haben, können sie bereits ab Geburt Leistungen nach dem SGB II erhalten, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird. Als Nachweis über die Existenz und Identität des Neugeborenen genügt in diesen Fällen ein Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis der Eltern (die den gemeinsamen Einrichtungen in der Regel bereits bekannt sein dürfte) und die Vorlage der Geburtsurkunde für das in Deutschland geborene Kind oder - falls eine Geburtsurkunde mangels geeigneter Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes noch nicht ausgestellt werden konnte - ein beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister (Personenstandsurkunde, der nach § 54 des Personenstandsgesetzes dieselbe Beweiswirkung zukommt wie einer Geburtsurkunde).

Beispiel 4

- Frau K. ist als Flüchtling anerkannt. Ihr Mann und ihr dreijähriger Sohn sind nun nachgezogen. Sie sind noch im Besitz des Visums zum Familiennachzug. Sie beantragen Leistungen beim Jobcenter. Das Jobcenter schreibt: Sie haben keine Anspruch, da Sie nicht den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und keine Arbeitserlaubnis besitzen. Sie haben erst Anspruch, wenn eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.

- Was wäre, wenn ein Antrag auf Familienasyl gestellt würde?

BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II

Familiennac
D-Visum
(7.48a)

(2) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen wird zum Zweck des Familiennachzuges zunächst von einer deutschen Botschaft ein nationales Visum (D-Visum) nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 27 ff. AufenthG ausgestellt. Dieser Aufenthaltstitel (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG) ist bereits als ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 6 des AufenthG zu betrachten, welcher sich akzessorisch zum Aufenthaltstitel der Bezugsperson verhält. Nachziehende Familienangehörige von anerkannten Asylberechtigten und Personen mit internationalem Schutz (Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigte), die mit einem nationalen Visum zur Familienzusammenführung in das Bundesgebiet einreisen, haben somit ab dem Tag der Einreise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, sofern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, da die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG besitzt, der nicht von den Leistungsausschlüssen des § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II erfasst wird.

Beispiel 5

- Ich hab hier einen Fall, den ich alleine nicht zu lösen vermag.
- Eine serbische Romni, die 2 Söhne und eine Tochter hat. Die Tochter ist von einem anderen Mann als die Söhne und hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Vater der Tochter ist auch deutsch und bezieht Leistungen nach dem SGB II. Die Mutter hat eine Duldung (die ABH prüft noch irgendwas) und erhält AsylbLG. Die Tochter erhält jedoch gar nichts bzw. noch nichts. Bald kommt wohl der UV.
- Die Soziale Sicherung sagt, dass der Vater die Tochter bei sich im SGB II-Bezug anmelden muss, allerdings lebt die Kleine bei der Mutter.
- Welche Leistungen erhält das Kind?

Jugendhilfe

Fallbeispiel

- Das Sorgerecht für den 15 jährigen Flüchtling wurde der 21 jährigen Schwester übertragen.
- Beide wurden inzwischen anerkannt.
- Die Schwester erhält SGB II Leistungen, der 15 jährige jedoch nicht.
- Das Jobcenter verweist (bislang mündlich) auf § 10 SGB VIII wonach Maßnahmen des Jugendamtes vorrangig sind (hier: Sicherstellung des Lebensunterhaltes als Annex zur Maßnahmen der Jugendhilfe).

Fallbeispiel

- Das Jugendamt bestätigt mir allerdings folgendes:
- „(…) Nach Rücksprache mit der ASD-Teamleiterin, Frau G., liegt bei A. kein erzieherischer Bedarf vor. Ein solcher wurde auch nicht durch den Vormund vorgetragen und es wurde auch kein Jugendhilfeantrag gestellt.
- Auf Nachfrage von Frau B. erklärte auch Herr K., der ehrenamtliche Betreuer der Familie, dass s. E. kein erzieherischer Bedarf bestehe. Die Familie käme gut klar.
- Es ist daher keine Rechtsgrundlage für die Gewährung stat. Jugendhilfe nach dem SGB VIII gegeben.
- Die Finanzierung des Lebensunterhalts als Annex zur stat. Jugendhilfeleistung kommt daher ebenfalls nicht in Betracht. (…)“

Kindergeld

Frage

Frau H. hat eine Duldung und die armenische Staatsangehörigkeit. Sie hat ein Kind mit einem Mann, der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und seit etwa zehn Jahren in Deutschland lebt und arbeitet. Sie lebt nicht mit ihm zusammen.

Hat sie Anspruch auf Kindergeld?

Hat sie Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Kindergeld

§ 62 Abs. 2 EStG und § 1 Abs. 3 BKGG:

Kindergeld erhält, wer

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Kindergeld

Ausgeschlossen sind Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 AufenthG (Aufenthalt zum Zweck des Studiums) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG, falls die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden durfte (etwa Saisonarbeitnehmer). Mit § 17 AufenthG erhält man Kindergeld, wenn die betriebliche Ausbildung mehr als sechs Monate dauern wird.

Kindergeld

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG müssen für einen Kindergeldanspruch als weitere Voraussetzungen
- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein (wobei auch ein Minijob zählt), laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Kindergeld

- Aufenthaltsgestattung oder Duldung: kein Anspruch auf Kindergeld. Außer:
- ***Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** aus Bosnien, Serbien, Montenegro und Kosovo sowie aus Algerien, Marokko und Tunesien
- ***Staatsangehörige der Türkei***: Eine Kindergeldberechtigung besteht unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmerstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn der Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

- https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/FinanzielleHilfen/KindergeldKinderzuschlag/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI718449

Kindergeld

- Nach Zuerkennung eines Schutzstatus: Kindergeldanspruch.
- Entscheidend: Zeitpunkt des BAMF-Bescheids.
- Anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Geschützte können Kindergeld sogar rückwirkend für die Zeit des Asylverfahrens beziehen – ab dem Zeitpunkt, an dem sie seit sechs Monaten in Deutschland lebten.

- Vgl: Bundeszentralamt für Steuern: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (2016), S. 26. Zu finden hier: www.bzst.de http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html

Sozialleistungen und Verfahren

Das Verwaltungsverfahren.

- **Für d Sozialleistungen der Sozialgesetzbücher (z. B. SGB II, SGB VIII, SGB XIII, auch Wohngeld, BAföG, Elterngeld) gelten das SGB X und das Sozialgerichtsgesetz (SGG).**
- **Für das AsylbLG (nicht Teil der Sozialgesetzbücher!) gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Sozialgerichtsgesetz (SGG), und nur Teile des SGB X (§ 9 AsylbLG).**

A wie Antragstellung

- **Antragstellung**
- ***§ 9 SGB X***
- *Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.*
  - → Ein Antrag kann grundsätzlich auch mündlich, per Fax, per Email gestellt werden
  - → Man sollte sich den Namen des Sachbearbeiters geben lassen und um eine schriftliche Bestätigung bitten
  - → Im Antrag sollte enthalten sein: Der Name, „Antrag“ und welche Leistung beantragt wird

Antragstellung

- „Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.“
- „Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden.“
- „Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen.“
- „Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden.“
- „Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden.“
- **„Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.“**

→Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II

- **Antragstellung**
- ***§ 16 SGB I***
- *Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.*
  - → Ein Antrag gilt als gestellt, wenn er bei der unzuständigen Behörde eingegangen ist.
  - → Der Antrag muss von der Behörde an die zuständige Behörde unverzüglich weitergeleitet werden (trotzdem: Zeitverlust!).

B wie Beistand

- **Beistand § 13 Abs. 4 SGB X**
- *Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.*
- → Der Beistand kann nur ausgeschlossen werden, wenn er zum „sachgemäßen Vortrag“ nicht fähig ist oder geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgt ohne dazu befugt zu sein.

B wie Bescheid

- ***Bescheid / Verwaltungsakt § 31 SGB X***
- *Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.*

→ Ein VA ist das, was allgemein auch Bescheid oder Verfügung oder Anordnung genannt wird.

→ Verwaltungsakte sind z. B.: Rentenbescheid, Ablehnungsbescheid über die Gewährung einer Kur, Bescheid über Beitragserhöhungen, Bescheid über Rückforderung von Leistungen, Einstellung von Zahlungen, Handzeichen eines Verkehrspolizisten

→ Keine Verwaltungsakte sind z. B.: Infobroschüren von Behörden, Richtlinien, allgemeine Auskünfte

- ***Bescheid / Verwaltungsakt § 35 VwVfG***
- Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. (…)

- ***Bescheid / Verwaltungsakt § 33 Abs. 2 SGB X***
- *Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen.*
- → unverzüglich: innerhalb von vier Wochen

- ***Bescheid / Verwaltungsakt § 37 Abs. 2 VwVfG***
- *Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen (…).*

- ***Bescheid / Verwaltungsakt § 35 SGB X***
- *Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von* ***Ermessensentscheidungen*** *muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.*

→ Jeder hat das Recht darauf, die Tatsachen und Rechtsvorschriften zu erfahren, die zu der Entscheidung der Behörde geführt haben.

- ***Bescheid / Verwaltungsakt § 39 Abs. 1 VwVfG***
- *Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.*

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Gegen Postzustellungsurkunde

[redacted]

Datum: 16.01.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
[redacted]
bei Antwort bitte angeben

E-Mail:
wohnsitzauflage@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2500
Fax: 02931/82-2466

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Aufenthaltsbestimmung für Schutzberechtigte
Wohnsitzzuweisung nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Sehr geehrte/r Frau/Herr [redacted]

hiermit werden Sie gemäß § 12a Abs. 1 S.1, Abs. 3 und Abs. 9 des AufenthG vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15.11.2016 (AWoV), in der aktuell gültigen Fassung, der Stadt/Gemeinde Burbach zugewiesen.

Sie werden zudem verpflichtet, für die Dauer Ihres erlaubten Aufenthaltes, längstens für drei Jahre Ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in der o.g. Kommune zu nehmen.

Ich weise Sie daraufhin, dass Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, sofern Sie der Zuweisung nicht Folge leisten. Gem. § 36 Abs. 2 SGB II ist nur der Träger für Leistungen nach dem SGB II zuständig, in dessen Gebiet Sie gem. § 12a Abs. 3 AufenthG Ihren Wohnsitz zu nehmen haben.

Gem. § 5 Abs. 7 AWoV bedarf dieser Bescheid weder einer Anhörung noch einer Begründung. Sofern Sie berücksichtigungsfähige Gründe gem. § 12a Abs. 5 AufenthG nachweisen können, die zu einer Aufhebung oder Änderung dieser Wohnsitzzuweisung führen könnte, besteht für Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzzuweisung zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg www.bra.nrw.de

Dieser Bescheid gilt auch für alle in Ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

Hauptsitz / Lieferadre
Seibertzstr. 1, 59821

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 –
13:30 –
Fr 08:30 –

Landeskasse D
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 000
BIC: WELADED

VG Arnsberg, Beschluss vom 09.02.2017 - 9 L 5/17

Unbeschadet dessen ist auch nicht ansatzweise ersichtlich, dass der Antragsgegner sein Zuweisungsermessen - wenn es denn eröffnet gewesen wäre - überhaupt erkannt, geschweige denn rechtsfehlerfrei ausgeübt hat. In den angefochtenen Bescheiden heißt es übereinstimmend: „... hiermit werden Sie gemäß § 12a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 und Abs. 9 des AufenthG vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15.11.2016 (AWoV), in der aktuell gültigen Fassung der Stadt/Gemeinde [redacted] zugewiesen. Sie werden zudem verpflichtet, drei Jahre Ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in der o.g. Kommune zu nehmen." Diesen Ausführungen lässt sich ebensowenig wie dem sonstigen Verwaltungsvorgang entnehmen, dass der Antragsgegner sein Ermessen bei der Zuweisung erkannt, geschweige denn ordnungsgemäß ausgeübt hat. Seine nachträglichen Ausführungen in der Klage- bzw. Antragserwiderung verbergen nicht, dass die Prüfung des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 12a Abs. 3 AufenthG vor Erlass der angefochtenen Verfügungen gerade nicht stattgefunden hat. Eine Heilung dieses Verfahrensfehlers durch nachträgliches Ergänzen von Ermessenserwägungen (§ 114 Satz 2 VwGO) ist wegen des Ermessenstotalausfalles ausgeschlossen.

V wie Vorschüsse

- **Vorschüsse (§ 42 Abs. 1 SGB I)**
- *Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt.*
- *Er hat Vorschüsse (…) zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschußzahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.*

- **Vorläufige Leistungen (§ 43 Abs. 1 SGB I)**
- *Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt.*
- *Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.*

- **Beispiel Wohnsitzauflage: Loseblattsammlung Asyl, Bundesagentur für Arbeit):**

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)

dem nach § 12a Absatz 1 bis 4 AufenthG zugewiesenen Gebiet begründen konnte und es daher noch an einem örtlich zuständigen Jobcenter fehlt, sind analog § 43 SGB I vorläufige Leistungen durch das angegangene unzuständigen Jobcenter zu gewähren.

Der Umfang der Leistungen bestimmt sich entsprechend § 43 SGB I nach pflichtgemäßen Ermessen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Leistungen müssen es dem/der Schutzberechtigten ermöglichen, seinen akuten Lebensunterhalt zu decken, und sollten sich grundsätzlich an den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II orientieren. Die Höhe von KdU richtet sich nach den Regelungen des Jobcenters, das die Leistungen gewährt. § 22 Absatz 1a SGB II findet keine Anwendung.

Die vorläufigen Leistungen sollten grundsätzlich für einen Zeitraum von sechs Wochen gewährt werden. Im Einzelfall kann die Gewährung von Leistungen für einen kürzeren oder längeren Zeitraum angemessen sein. Hat der/die Schutzberechtigte vor Ablauf dieses Zeitraums bereits den Umzug durchgeführt und sich bei dem dann zuständigen Jobcenter gemeldet, sind die vorläufig gewährten Leistungen nach den allgemeinen Regelung des § 42 Absatz 2 SGB I auf die nach dem SGB II zu gewährenden Leistungen anzurechnen.

- **Im SGB II gibt es einen speziellen Paragrafen zu Vorläufigen Entscheidungen: § 41a SGB II**

W wie Widerspruch

- **Widerspruch *§ 84 Abs. 1 SGG***
- *Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.*

→Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr

→Der Widerspruch ist Voraussetzung für eine Klage

- **Widerspruch *§ 85 Abs. 3 SGG***
- *Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben.*

- **Widerspruch *§ 27 Abs. 1 SGB X***
- *War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.*
  - → *z. B. bei: Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit*
  - → *Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses (im Gerichtsverfahren: ein Monat)*

K wie Klage

- **Klage *§ 87 SGG***
- *Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben .*

→Es besteht kein Anwaltszwang bei SG und LSG

→Auch Jugendliche ab 15 Jahren können Klage einlegen

→Gerichtskosten fallen normalerweise nicht an (§§ 183, 184 SGG)

- **Eilklage *§ 86b Abs. 2 SGG***
- *(…) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine **einstweilige Anordnung** in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.*

- **Klage *§ 86b Abs. 2 SGG***
- Voraussetzungen für Einstweilige Anordnung

→ Dringende Notlage (Anordnungsgrund)

→ Begründeter Rechtsanspruch (Anordnungsanspruch)

→ Die Klage im Hauptsacheverfahren muss zusätzlich gestellt werden

N wie Nachzahlung

- **Nachzahlung *§ 44 Abs. 1 SGB X***
- *Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.*

→*Sozialleistungen werden bis vier Jahre rückwirkend nachgezahlt*

→*SGB II, SGB XII und AsylbLG nur ein Jahr*

→*Gilt auch für das AsylbLG (z. B. § 2-Leistungen)*

R wie Rückwirkende Antragstellung

- **Antragstellung**
- ***§ 28 Satz 1 SGB X***
- *Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholte Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten (im SGB II: „unverzüglich“) nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist.*

- **Antragstellung**
- ***§ 28 SGB X***
- Beispiel
- Sie stellen am 1. Mai einen Antrag auf Arbeitslosengeld I. Dies wird am 17. Juni abgelehnt, die Ablehnung ist damit am 17. Juli bindend geworden.

→Ein bis Ende August gestellter Antrag auf ALG II wirkt zurück auf den 1. Mai

→Ein bis Ende Januar gestellter Antrag auf z. B. Kinderzuschlag wirkt zurück auf den 1. Mai

→Gilt nicht für die Sozialhilfe

- **Antragstellung**
- ***§ 28 Satz 2 SGB X***
- *Satz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.*

- **Antragstellung**
- ***§ 28 SGB X***
- Beispiel
- Sie haben Arbeitslosengeld I erhalten und bemerken später, dass Sie schon länger einen ergänzenden ALG II-Anspruch gehabt hätten.

→Der nunmehr nachgeholte Antrag auf ALG II wirkt bis zu einem Jahr zurück.

→Gilt nicht für die Sozialhilfe

Weitere Infos und Arbeitshilfen gibt es hier:

http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/